

25.042

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2025

vom 19. September 2025

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft *den Entwurf über den Nachtrag II zum Voranschlag 2025* mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 19. September 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler:
Viktor Rossi

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
11	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
12	NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	8
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	17
B	NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN	21
1	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	21
C	ÄNDERUNG ANDERER BUNDESBeschlüsse	23
1	TEILERLASS VON RÜCKZAHLUNGEN DER DARLEHEN FIPOI	23
D	INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	25
1	KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	25
E	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	27
1	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	27
F	BUNDESBeschlüsse	29
1	BUNDESBeschluSS IA ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2025	29
2	BUNDESBeschluSS IB ÜBER DIE PLANUNGSGRÖSSEN IM NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2025	31
3	BUNDESBeschluSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2025	33
4	ÄNDERUNG DES BUNDESBeschlusses ÜBER DIE KREDITE FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN DER BILDUNG UND FÜR STIPENDIEN AN AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE UND KUNSTSCHAFFENDE IN DEN JAHREN 2025–2028 (ZUSATZKREDIT)	35
5	ÄNDERUNG DES BUNDESBeschlusses III ÜBER EINEN VERPFLICHTUNGSKREDIT FÜR DEN EINSATZ VON NOTSTROMGRUPPEN FÜR DIE WINTERRESERVE 2022–2026 (ZUSATZKREDIT)	37
6	ÄNDERUNG DES BUNDESBeschlusses II ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2022 (ZUSATZKREDIT RESERVEKRAFTWERKE)	39
7	BUNDESBeschluSS FÜR DEN TEILERLASS VON RÜCKZAHLUNGEN DER DARLEHEN FIPOI	41

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des Nachtrags II zum Voranschlag 2025 beantragt der Bundesrat 10 Nachtragskredite im Umfang von 105,7 Millionen. Davon werden 50 Millionen für die ergänzende Winterreserve zur Deckung einer allfälligen Strommangellage im Winter 2026/2027 benötigt. Für das Budget des Bahninfrastrukturfonds werden zudem drei Nachträge von insgesamt 46 Millionen beantragt.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Mit dem zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2025 beantragt der Bundesrat 10 Nachtragskredite im Umfang von 105,7 Millionen. Die Nachtragskredite betreffen schwergewichtig die folgenden Bereiche:

- *Ergänzende Winterreserve (50,0 Mio.):* Das Risiko einer Strommangellage in Europa besteht weiterhin. Die Verträge für die bestehenden Reservekraftwerke in Cornaux (NE) und Monthei (VS) können über das Ende der Laufzeit im Frühling 2026 hinaus verlängert werden. Beim dritten Reservekraftwerk in Birr (AG) mit einer Leistung von 250 Megawatt ist dies nicht möglich. Damit auch im Winter 2026/2027 genügend Reserven zur Verfügung stehen, soll am Standort Birr ein bestehender Prüfstand mit 250 Megawatt Leistung wieder in Betrieb genommen werden und als Übergangslösung dienen. Dazu sind Wiederinstandsetzungsarbeiten notwendig. Die Kosten werden von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten über das Netznutzungsentgelt getragen und sind somit für den Bund haushaltsneutral. Zur Erfüllung des mit der Firma Ansaldo vereinbarten Leistungs- und Zahlungsplans sind bereits im Jahr 2025 zwei Zahlungen von jeweils 25 Millionen Franken zu leisten. Die Finanzdelegation hat dazu einen dringlichen Nachtragskredit (Vorschuss) von 25 Millionen bewilligt. Der gesamte Nachtragskredit beträgt 50 Millionen.
- *Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen (21,5 Mio.):* In den letzten Monaten haben bestimmte Mitgliedsstaaten unerwartet ihre Beiträge an internationale Organisationen gekürzt oder ausgesetzt. Das führt bei verschiedenen internationalen Organisationen zu Liquiditätsengpässen. Einige haben einen Stellenabbau und/oder eine Verlagerung ins Ausland angekündigt. Es sind daher gezielte Massnahmen erforderlich, um Genf und die Schweiz als ein Zentrum des Multilateralismus zu erhalten und die in der Schweiz ansässigen internationalen Organisationen kurzfristig zu unterstützen. Zur Finanzierung dieser Massnahmen wird ein Nachtragskredit von 21,5 Millionen beantragt.
- *Jugend und Sport (20 Mio.):* Aufgrund des Bevölkerungswachstums und zusätzlicher Fördermassnahmen steigt die Zahl der Teilnehmenden bei J+S kontinuierlich. Für 2025 wurde mit einem Wachstum von 4 Prozent gerechnet. Die Mitte August aktualisierte Hochrechnung geht nun von einem Wachstum von 8 bis 12 Prozent aus. Insgesamt wird ein Nachtragskredit von 20 Millionen beantragt.

Die weiteren Nachtragskredite summieren sich auf 14,2 Millionen und betreffen verschiedene Bereiche, unter anderem Beiträge an die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (5,7 Mio.), Vollzugskosten und Rückkehrhilfe in der Migration (3 Mio.) oder Investitionsbeiträge für den Autoverlad (2,4 Mio., siehe Kapitel A 12).

Die Vorgaben der Schuldenbremse für den ordentlichen Haushalt können auch unter Berücksichtigung der beantragten Kreditaufstockungen eingehalten werden.

VERPFLICHTUNGSKREDITE

Verpflichtungskredite erlauben es dem Bund, über das laufende Jahr hinaus vertragliche Verpflichtungen einzugehen. Mit der vorliegenden Botschaft werden zwei neue Verpflichtungskredite und die Erhöhung von drei bestehenden Verpflichtungskrediten (Zusatzkredite) beantragt. Die Verpflichtungs- und Zusatzkredite belaufen sich auf insgesamt 486,9 Millionen. Unter anderem ist für die ergänzende Winterreserve ein Zusatzkredit von 332,4 Millionen notwendig. Der Verpflichtungskredit ist vorerst bis zum Winter 2029/2030 befristet. Ein Teil des Zusatzkredites musste bevorschusst werden (25 Mio.).

Die weiteren Verpflichtungskredite betreffen die Internationale Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten für das Jahr 2026 (51,9 Mio.), den Reservationsvertrag für Influenza-Pandemie-Impfstoffe 2027-2030 (44 Mio.), die Streichung der Rückzahlung von Immobiliendarlehen der FIPOI für bestimmte internationale Organisationen (38,7 Mio.; siehe auch unten «Änderung anderer Bundesbeschlüsse») sowie die Erhöhung der Kapazität der Notstromgruppen und die Verlängerung bis 2030 (19,9 Mio.).

Die Änderungen an den bestehenden Verpflichtungskrediten werden mit separaten Bundesbeschlüssen beantragt. Siehe Kapitel A 2 zu den Verpflichtungskrediten.

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Mit separatem Bundesbeschluss werden beim Bahninfrastrukturfonds Aufstockungen der Voranschlagskredite für den Betrieb der Bahninfrastruktur (25,5 Mio.), die Neue Alpenbahntransversale (7 Mio.) sowie für die Bahn 2000 (13,5 Mio.) unterbreitet. Der Nachtrag für den Betrieb der Bahninfrastruktur wird dabei vollständig beim Kredit für den Substanzerhalt der Infrastruktur kompensiert. Siehe dazu Kapitel B 1.

ÄNDERUNG ANDERER BUNDESBECHLÜSSE

Im Rahmen einer dringlichen Stabilisierungsmassnahme soll in den Jahren 2025 und 2026 für bestimmte internationale Organisationen die Rückzahlung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) ausgesetzt und damit deren Liquidität gestärkt werden. Damit die FIPOI die Bedingungen für die Aussetzung sowie einen möglichen Verzicht vertraglich mit den betroffenen Organisationen regeln kann, ist – neben dem oben genannten Verpflichtungskredit (38,7 Mio.) – auch eine Anpassung der bestehenden Bundesbeschlüsse zur Darlehensgewährung notwendig. Für den entsprechenden Mantelerlass und die Liste der potenziell begünstigten internationalen Organisationen siehe Kapitel C 1.

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die vom Bundesrat vorgenommene Kreditübertragung von 0,3 Millionen aus einem Voranschlagskredit, der im Jahr 2024 nicht vollständig beansprucht wurden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Realisierung eines Vorhabens im Jahr 2024 wurden im Funktionsaufwand (Globalbudget) beim Bundesamt für Sozialversicherungen 250 000 Franken auf das neue Jahr übertragen. Für weitere Informationen siehe Kapitel D 1.

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem Nachtrag II zum Voranschlag 2025 werden Nachtragskredite von 105,7 Millionen beantragt. Im ordentlichen Haushalt belaufen sich die Mehrausgaben nach Abzug der Kompensationen auf 97,9 Millionen (inkl. Kreditübertragungen). Die Vorgaben der Schuldenbremse werden eingehalten.

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK I/la 2025	NK II 2025	Total NK 2025
Nachtragskredite	679,9	105,7	785,7
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	679,9	80,7	760,7
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-	25,0	25,0
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung (Art. 1 und 2 Bundesbeschluss)			
Laufende Ausgaben	679,9	103,4	783,3
Investitionsausgaben	-	2,4	2,4
Schuldenbremse (Art. 3 Bundesbeschluss)			
Ausgaben	679,9	105,7	785,7
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>679,9</i>	<i>105,7</i>	<i>785,7</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	-	-	-
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt			
Kompensationen	10,4	8,1	18,4
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>10,4</i>	<i>8,1</i>	<i>18,4</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	-	-	-
Kreditübertragungen	881,1	0,3	881,4
<i>im ordentlichen Haushalt</i>	<i>31,1</i>	<i>0,3</i>	<i>31,4</i>
<i>im ausserordentlichen Haushalt</i>	<i>850,0</i>	<i>-</i>	<i>850,0</i>
Nachträge und Kreditübertragungen nach Abzug der Kompensationen	1 550,7	97,9	1 648,6
<i>Ordentliche Ausgaben</i>	<i>700,7</i>	<i>97,9</i>	<i>798,6</i>
<i>Ausserordentliche Ausgaben</i>	<i>850,0</i>	<i>-</i>	<i>850,0</i>

Die Nachtragskredite des Nachtrags II belaufen sich auf 105,7 Millionen. Es handelt sich vollumfänglich um schuldenbremsewirksame Ausgaben. Die Mehrausgaben werden teilweise in anderen Voranschlagskrediten kompensiert (8,1 Mio.). Unter Einschluss der Kreditübertragungen (0,3 Mio.) ergeben sich somit Mehrausgaben von 97,9 Millionen. Davon mussten 25 Millionen bevorschusst werden.

Unter Einschluss des bereits bewilligten Nachtrags I belaufen sich die Mehrausgaben aus den Nachträgen 2025 im ordentlichen Haushalt auf netto 798,6 Millionen (inkl. Kompensationen und Kreditübertragungen). Das vom Parlament verabschiedete Budget 2025 weist einen strukturellen Überschuss von 29,4 Millionen aus. Nachträge sind nach Artikel 35 des Finanzaushaltsgesetzes (FHG; SR 611.0) auch darüber hinaus möglich, wobei die Kreditaufstockungen zum Voranschlag (Nachträge, Kreditübertragungen, Kreditüberschreitungen) «nach Möglichkeit» nicht höher sein sollen, als die voraussichtlich nicht beanspruchten Teile der Voranschlagskredite (Kreditreste). Anders gesagt, sollen die budgetierten Ausgaben wenn möglich nicht überschritten werden. Die Vorgabe ist offen formuliert («nach Möglichkeit»), weil die Schätzung der Ausgaben bis Ende Jahr einer grossen Unsicherheit unterliegt und weil die Nachträge und Kreditüberschreitungen teilweise nicht steuerbar sind (z.B. gesetzlich gebundene Ausgaben). Die Vorgaben der Schuldenbremse werden damit eingehalten.

12 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die grössten Nachträge betreffen die ergänzende Winterreserve im Fall einer Strommangellage (50 Mio.), die Gaststaatpolitik (21,75 Mio.) sowie Jugend und Sport (20 Mio.).

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF	Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total	105 730 728	25 000 000	8 065 200
Behörden und Gerichte (B+G)	-	-	-
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	21 750 000	-	-
202 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	21 750 000	-	-
A231.0342 Beiträge der Schweiz an die UNO	250 000	-	-
A231.0353 Aufgaben Schweiz als Gastland internationaler Organisationen	21 500 000	-	-
Eidg. Departement des Innern (EDI)	8 615 528	-	5 700 000
311 Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie	1 000 000	-	-
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	1 000 000	-	-
318 Bundesamt für Sozialversicherungen	965 528	-	-
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	965 528	-	-
341 Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	6 650 000	-	5 700 000
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)	950 000	-	-
A231.0463 Beiträge an die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit	5 700 000	-	5 700 000
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	3 000 000	-	-
420 Staatssekretariat für Migration	3 000 000	-	-
A231.0156 Vollzugskosten und Rückkehrhilfe allgemein	3 000 000	-	-
Eidg. Dep. für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	20 000 000	-	-
504 Bundesamt für Sport	20 000 000	-	-
A231.0112 J+S-Aktivitäten und Kaderbildung	20 000 000	-	-
Eidg. Finanzdepartement (EFD)	-	-	-
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	-	-	-
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	52 365 200	25 000 000	2 365 200
802 Bundesamt für Verkehr	2 365 200	-	2 365 200
A236.0139 Investitionsbeiträge Autoverlad	2 365 200	-	2 365 200
805 Bundesamt für Energie	50 000 000	25 000 000	-
A202.0191 Ergänzende Winterreserve	50 000 000	25 000 000	-

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

CHF		R 2024	VA 2025	NK II 2025	in % VA 2025
Total			21 750 000		
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten		21 750 000		
A231.0342	Beiträge der Schweiz an die UNO	88 711 722	100 478 300	250 000	0,2
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
A231.0353	Aufgaben Schweiz als Gastland internationaler Organisationen	24 742 055	24 549 200	21 500 000	87,6
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**A231.0342 Beiträge der Schweiz an die UNO 250 000**

Im laufenden Jahr stehen mehrere UN-Organisationen aufgrund unerwarteter Kürzungen oder Aussetzungen der Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten vor Liquiditätsengpässen. Einige Organisationen haben einen Stellenabbau und/oder eine Verlagerung angekündigt. Gleichzeitig befindet sich das System der Vereinten Nationen mit der Reforminitiative «UN80» in einer Umstrukturierungsphase, die unter anderem die Schaffung eines Clusters «Forschung & Ausbildung» vorsieht. Mit dem Nachtragskredit von 250 000 Franken sollen die Beiträge des Bundes für die drei in Genf ansässigen UN-Institute – UNITAR (Ausbildung von UN-Führungskräften), UNRISD (Forschung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung) und UNIDIR (Abrüstung und Sicherheit) – vorübergehend erhöht werden (BRB vom 20.6.2025). Damit soll die Verankerung dieser Institute in Genf gestärkt werden. Ziel ist es, eine günstige Ausgangslage für den künftigen Cluster «Forschung & Ausbildung» zu schaffen und zugleich den Status Genfs und der Schweiz als Zentrum des Multilateralismus zu bewahren. Die Massnahme wird bis 2026 fortgesetzt und ist bereits im Budget 2026 berücksichtigt.

A231.0353 Aufgaben Schweiz als Gastland internationaler Organisationen 21 500 000

In den letzten Monaten haben bestimmte Mitgliedstaaten unerwartet ihre Beiträge an internationale Organisationen gekürzt oder ausgesetzt. Das führt bei verschiedenen Organisationen zu Liquiditätsengpässen. Einige haben einen Stellenabbau und/oder eine Verlagerung angekündigt. Dadurch verschärft sich der Wettbewerb zwischen den Gaststaaten und -städten, was das internationale Genf und die Schweiz unter Druck setzt. Gezielte Massnahmen sind vorgesehen, um die ansässigen internationalen Organisationen kurzfristig zu unterstützen und den Status von Genf und der Schweiz als Zentrum des Multilateralismus zu sichern.

Dazu gehört die Übernahme der Kosten für Konferenzen internationaler Organisationen im «Centre International de Conférences Genève» (CICG), welches von der Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) betrieben wird (4,9 Mio.). Zudem werden weitere strategisch wichtige Konferenzen in Genf sowie die daran teilnehmenden Delegationen unterstützt (5 Mio.). Bestimmte Organisationen wie das UNHCR sollen bei ihren Mietzahlungen entlastet werden (5 Mio.). Zusätzlich sollen Subventionen zur Stärkung der digitalen Infrastruktur, wie Rechenzentren oder Koordinationsplattformen innerhalb der Schweiz, bereitgestellt werden (5 Mio.). Zur Festigung der Position der Schweiz als multilaterales Zentrum soll auch die Anzahl der in Genf vertretenen Staaten erhöht werden (1,6 Mio.). Zur Finanzierung der dringenden Massnahmen wird ein Nachtragskredit von 21,5 Millionen beantragt. Die Massnahme wird bis 2026 fortgesetzt und ist bereits im Budget 2026 berücksichtigt.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

CHF		R 2024	VA 2025	NK II 2025	in % VA 2025
Total				8 615 528	
311	Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie		1 000 000		
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	113 339 453	108 375 800	1 000 000	0,9
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
318	Bundesamt für Sozialversicherungen		965 528		
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	77 621 450	75 776 500	965 528	1,3
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
341	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen		6 650 000		
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	75 026 808	80 724 300	950 000	1,2
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
A231.0463	Beiträge an die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit		-	5 700 000	-
	davon kompensiert			5 700 000	
	Vorschuss			-	

311 BUNDESAMT FÜR METEOROLOGIE UND KLIMATOLOGIE METEOSCHWEIZ**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 1 000 000**

Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts AutoMETAR (Automatisierung der manuellen Beobachtungen an den beiden Landesflughäfen Genf und Zürich) kam es nach der Inbetriebnahme der automatisierten Lösung Mitte 2024 zu unerwarteten, substantiellen Problemen an der Schnittstelle zum Kunden Skyguide. Die Auswirkungen der Automatisierung auf die Arbeitsweise der Fluglotsen war grösser als erwartet, was sich negativ auf die Akzeptanz der automatisch generierten Flugwetterinformationen auswirkt. Das Projekt musste verlängert werden und es waren bedeutende Anpassungen im Projektumfang erforderlich. Insbesondere zur Beschaffung von zusätzlicher Messinfrastruktur fallen im Jahr 2025 höhere Ausgaben an. Weil dafür die budgetierten Mittel nicht ausreichen, wird ein Nachtragskredit von 1 Million beantragt.

Sämtliche Projektausgaben werden von MeteoSchweiz im Rahmen der Flugwetterrechnung (RP4) geltend gemacht. Die Zustimmung der europäischen Kommission vorausgesetzt, können ab 2026 zusätzliche Erträge erwartet werden.

318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 965 528**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, im Zuge von Weiterentwicklungen und Technologiewechseln mehrere wesentliche Elemente des elektronischen Informationsaustauschs im Bereich der sozialen Sicherheit (nationale Zugangspunkte, Bibliothek zur Verwaltung elektronischer Formulare und neues gemeinsames Datenmodell) zu ändern. Diese Anpassungen haben auch Auswirkungen auf die Schweiz, die wie alle anderen mitwirkenden Staaten verpflichtet ist, die innerstaatlich nötigen Zugangs- und Schnittstellen für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch zu betreiben. Die Budgetierung der jeweiligen Aufwände ist mit grosser Unsicherheit verbunden, da die Schweiz vom Fortschreiten der Arbeiten in der EU abhängig ist. Zeitliche Verzögerungen bei der Entwicklung und Einführung der neuen Lösungen haben zu unvorhergesehenen Koordinierungs- und Wartungsarbeiten und damit zu Mehraufwand geführt..

Die für 2025 budgetierten Mittel sind vollständig verplant (5 322 700 Fr.). Für die zusätzlich notwendigen Arbeiten wird ein Nachtragskredit von 965 528 Franken benötigt. Alle Kosten werden von den Endnutzern von EESSI über Gebühren getragen, die 2026 in Rechnung gestellt werden.

341 BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)****950 000**

Am 29.6.2025 ist in einem Rinderbetrieb in Savoyen, Frankreich, ein Fall von Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) nachgewiesen worden. LSD ist eine hochansteckende Tierseuche gemäss Art. 1 Abs. 2 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40). Das BLV hat am 3.7.2025 im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Art. 111c Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) die Impfung in der Überwachungszone – also im Gebiet des Kantons Genf – vorgeschrieben. Um über genügend Impfstoff für die gesamte Westschweiz zu verfügen, wurden 300 000 Impfstoffdosen für max. 1 Million bestellt. Ausgaben zur Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen werden nicht vorgängig budgetiert, sondern nur beantragt, wenn ein Bedarf entsteht. Der Ausbruch der Tierseuche war betreffend Zeit und Ort nicht vorhersehbar.

Würde ein LSD-Fall in der Schweiz auftreten, hätte dies hohe wirtschaftliche Schäden (für die Landwirtschaft, in der Lebensmittelindustrie und bei Bund und Kantonen) sowie Tierleid zu Folge. Gegen das LSD-Virus müssen daher ohne Zeitverzug die notwendigen Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehören eine erhöhte Überwachung, die Sicherstellung von Impfstoff und eine möglichst umfassende Impfung der Tier-Bestände in der Überwachungszone.

A231.0463 Beiträge an die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**5 700 000**

Die eidgenössischen Räte haben in der Wintersession 2024 im Rahmen der Budget-debatte einen Betrag von 10 Millionen genehmigt, um die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (BT) und gegen Epizootische Hämorrhagie (EHD) finanziell zu unterstützen. Der Bund soll nach dem Willen des Parlaments mit den gesprochenen Mitteln einerseits die Verfügbarkeit von ausreichend Impfstoff sicherstellen und andererseits die Tierhaltenden finanziell entlasten. Mit den 10 Millionen wurde das Globalbudget des BLV aufgestockt. Von den Mitteln sind 4,3 Millionen für die Sicherstellung der Beschaffung mittels Abnahmegarantien vorgesehen. Die restlichen 5,7 Millionen dienen der Verbilligung des Impfstoffs. Diese wird über Beiträge an die Tierhaltenden umgesetzt. Da solche Beiträge eine Finanzhilfe darstellen, müssen die Mittel auf einem Transferkredit eingestellt werden. Daher wird der vorliegende Nachtrag benötigt. Er wird vollständig auf dem Kredit 1071/A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) kompensiert.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

CHF		R 2024	VA 2025	NK II 2025	in % VA 2025
Total			3 000 000		
420	Staatssekretariat für Migration		3 000 000		
A231.0156	Vollzugskosten und Rückkehrhilfe allgemein	33 852 096	35 170 000	3 000 000	8,5
	davon kompensiert		-		
	Vorschuss		-		

420 STAATSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION**A231.0156 Vollzugskosten und Rückkehrhilfe allgemein 3 000 000**

Der Bund finanziert über den Kredit unter anderem die Bereiche «Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft» sowie «Ausreise und Rückführung». Die Entwicklung der Kosten ist abhängig vom Mengengerüst für den Vollzug von Wegweisungen und deren Zusammensetzung nach Herkunftsstaaten sowie nach Form des Vollzugs (freiwillig, unfreiwillig). In beiden Bereichen wird mit höheren Ausgaben gerechnet:

Im Bereich der *Haftkosten* sind im Voranschlag Mittel für etwa 45 000 Hafttage vorgesehen (9,0 Mio.). Gemäss den aktuellen Schätzungen ist in diesem Bereich mit einer Zunahme der Anzahl Hafttage um rund 15 Prozent zu rechnen, woraus mit der geltenden Pauschale von 200 Franken pro Hafttag Mehrkosten von rund 1,4 Millionen resultieren.

Unter den *Ausreise- und Rückführungskosten* sind im Voranschlag Mittel für rund 3500 Ausreisen von weggewiesenen Personen aus dem Asylbereich berücksichtigt (10,3 Mio.). Gestützt auf die laufende Entwicklung ist im Jahr 2025 von rund 4200 erwarteten Ausreisen von weggewiesenen Personen auszugehen (+20 %). Zudem sind aufgrund einer am 15.7.2024 in Kraft getretenen Verordnungsanpassung (Art. 11a Abs. 3 VVWAL; SR 142.281) die Pauschalen für die Abgeltung für die Zentrumsleistungen der Flughafenpolizeibehörden erhöht worden (+0,3 Mio.). Entsprechend ist in diesem Bereich mit Mehrkosten von rund 2,5 Millionen zu rechnen.

Von den totalen Mehrkosten von rund 3,9 Millionen können rund 0,9 Millionen durch Minaderausbaben in anderen Bereichen des vorliegenden Kredits (Einreisekosten, Rückkehrhilfe) kompensiert werden. Netto ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 3 Millionen.

Die Anzahl der Asylgesuche ist volatil, folglich liess sich bei der Erstellung des Voranschlags 2025 die Anzahl der Fälle mit negativem Asylentscheid und Wegweisungsvollzug nicht präzise voraussagen. Würden weggewiesene Personen nicht effektiv ausgewiesen, verlöre das Asylsystem an Glaubwürdigkeit.

Ergänzender Hinweis: Beim Status S basiert der Voranschlag 2025 auf der Annahme eines Bestandes an 68 000 Schutzsuchenden sowie einer durchschnittlichen Erwerbsquote von 42,5 Prozent. Der höhere Bestand an Schutzsuchenden sowie die tiefere Erwerbsquote führt zu einem Mehrbedarf bei den Globalpauschalen (Kredit A231.0153: voraussichtlicher Mehrbedarf von rund 160 Mio.). Bei diesem Kredit ist jedoch kein Nachtrag nötig, da das Parlament im Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2025 (Art. 9 Abs. 2) die Möglichkeit von Kreditüberschreitungen im Falle eines mengenbedingten Mehrbedarfs verankert hat. Andererseits zeichnet sich bei den Integrationspauschalen ein mengenbedingter Minderbedarf ab (Kredit: A231.0159; voraussichtlicher Minderbedarf von rund 150 Mio.), da gegenüber den Annahmen mit einer tieferen Anzahl an Bleiberechtsentscheiden zu rechnen ist.

EIDG. DEP. FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

CHF		R 2024	VA 2025	NK II 2025	in % VA 2025
Total			20 000 000		
504	Bundesamt für Sport		20 000 000		
A231.0112	J+S-Aktivitäten und Kaderbildung	113 630 571	115 140 000	20 000 000	17,4
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

504 BUNDESAMT FÜR SPORT**A231.0112 J+S-Aktivitäten und Kaderbildung****20 000 000**

Bei Jugend und Sport (J+S) werden 2025 erneut mehr Aktivitäten durchgeführt: Gewachsen ist zum einen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche im Rahmen von J+S Sport treiben. Zum anderen nahm auch die Anzahl der Aktivitäten pro Teilnehmerin und Teilnehmer zu.

Bei der Budgetierung wurde für 2025 von einem Wachstum der Nachfrage um 4 Prozent ausgegangen. Am 19.6.2025 hat das VBS in einer Medienmitteilung darüber informiert, dass die J+S-Beiträge ab 2026 um 20 Prozent gekürzt werden müssen, um bei gleichbleibendem Wachstum den für 2026 vorgesehenen Kreditrahmen einhalten zu können. Seither haben viele Organisatoren ihr Verhalten bei der Anmeldung von J+S-Angeboten geändert: Anstelle von Jahresangeboten (z.B. von August bis Juli des Folgejahres) wurden vermehrt Angebote mit Laufzeitende 2025 in der Nationalen Datenbank Sport (NDS) erfasst, um noch von den alten Beitragssätzen profitieren zu können. Dadurch steigt der Mittelbedarf für 2025. Die Mitte August aktualisierten Hochrechnungen weisen nun ein Wachstum für 2025 von 8 bis 12 Prozent aus. Damit dennoch die aktuellen Beitragssätze (CHF 1.30 pro Teilnehmerstunde und CHF 16.00 pro Teilnehmerlagertag) angewendet werden können, ist 2025 ein Nachtragskredit im Umfang von insgesamt 20 Millionen erforderlich. Darin enthalten sind 5 Millionen für zusätzliche Akontozahlungen für jahresübergreifende J+S-Angebote 2025/26. Ohne Nachtragskredit stehen für 2025 nicht genügend Mittel zur Verfügung, um die Subventionszahlungen zu den aktuellen Beitragssätzen vollständig auszurichten. Die Schlusszahlungen müssten gekürzt werden.

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

CHF		R 2024	VA 2025	NK II 2025	in % VA 2025
Total			52 365 200		
802	Bundesamt für Verkehr		2 365 200		
A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	4 071 718	11 634 800	2 365 200	20,3
	davon kompensiert			2 365 200	
	Vorschuss			-	
805	Bundesamt für Energie		50 000 000		
A202.0191	Ergänzende Winterreserve	271 905 449	122 791 000	50 000 000	40,7
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			25 000 000	

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR**A236.139 Investitionsbeiträge Autoverlad** **2 365 200**

Das Parlament hat einen Voranschlagskredit von 11,6 Millionen bewilligt. Aufgrund von Projektverzögerungen im Jahr 2024 bei Projekten der Matterhorn Gotthard Bahn (Refit von neun Lokomotiven des Typs HGe 4/4) und der Rhätischen Bahn (Beschaffung von sechs Auffahrwagen ohne Schutzbogen), welche nun im Jahr 2025 realisiert werden können, sowie aufgrund einer im laufenden Jahr erhöhten Bedarfsmeldung der Autoverlad-anbieter für verpflichtete Projekte sind zusätzliche Mittel im Umfang von 2,4 Millionen notwendig. Der beantragte Nachtragskredit wird vollständig über den Voranschlagskredit A236.0111 «Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr» kompensiert. Ein Verzicht auf die Mittelaufstockung hätte zur Folge, dass eingegangene Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt und laufende Projekte unterbrochen oder verzögert würden.

805 BUNDESAMT FÜR ENERGIE**A202.0191 Ergänzende Winterreserve** **50 000 000**

In Europa besteht weiterhin das Risiko einer Strommangellage. Daher müssen in der Schweiz eigene Reservekapazitäten zur Verfügung stehen. Die ElCom empfiehlt zusätzlich zur Wasserkraftreserve eine dauerleistungsfähige Reservekapazität von mindestens 500 Megawatt (MW) bis 2030 und 700 bis 1400 MW bis ins Jahr 2035. Nur Reservekraftwerke können binnen kurzer Zeit kontinuierlich hohe Leistungen zur Verfügung stellen. Notstromgruppen sind auf kurzfristigen Einsatz ausgelegt und dienen als Ergänzung.

Die Verträge für die bestehenden Reservekraftwerke (Birr General Electrics, Monthey, Cornaux) und die bestehenden Notstromgruppen laufen Ende Frühling 2026 aus. Neue Reservekraftwerke werden jedoch aufgrund von Bewilligungsverfahren und Bauzeit je nach Anbieter frühestens ab Winter 2027/2028 oder Winter 2029/2030 zur Verfügung stehen. Entsprechend ist eine kurzfristig umsetzbare Übergangslösung für die thermische Reserve nötig. Als Übergangslösung sollen für Reservekraftwerke und Notstromgruppen diverse bestehende Verträge verlängert sowie auch neue abgeschlossen werden.

Dies umfasst namentlich die Ertüchtigung eines bestehenden Prüfstands der Firma Ansaldo in Birr mit Gasturbine (Typ GT26, 250 MW) als neues Reservekraftwerk per 31.1.2027. Die Gesamtkosten für die Bereitstellung betragen im Zeitraum 2025 bis 2030 275,0 Millionen (inkl. Wiederinstandstellung, Betriebsbereitschaft, Miete und Planungsreserve von 3 Prozent; exkl. Betrieb bei drohender Strommangellage). Damit das Reservekraftwerk zeitgerecht per 31.1.2027 und damit während der Winterperiode mit den grössten Stromrisiken in Betrieb genommen werden kann, musste der Vertrag mit Ansaldo Anfang Juli 2025 unterzeichnet werden (unter Verpflichtungs- und Budgetvorbehalt). Damit konnten umgehend erste Arbeiten ausgeführt werden. Eine frühere Projektrealisierung war aufgrund der direkten Konkurrenzsituation von General Electric (GE) und Ansaldo im Ausschreibeverfahren für neue Reservekraftwerke nicht möglich.

Der Vertrag mit Ansaldo sieht bereits im Jahr 2025 zwei Zahlungen von insgesamt 50 Millionen für Wiederinstandsetzungsarbeiten vor, eine erste Zahlung von 25 Millionen per Ende Oktober 2025 und eine zweite Zahlung per Ende Dezember 2025. Daher wird ein entsprechender Nachtragskredit beantragt. Die Finanzdelegation hat für die per Ende Oktober 2025 fällige Zahlung einen Vorschuss von 25 Millionen bewilligt.

Damit der Bund 2025 die vertraglichen Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten kann, ist zudem eine Verlängerung und eine Aufstockung des bestehenden Verpflichtungskredits «V0377.00 Reservekraftwerke» notwendig (im Umfang von 25 Mio. von der Finanzdelegation als dringlich genehmigt). Siehe Ziffer A 2 zur Begründung des Zusatzkredits und Ziffer F 6 für den Bundesbeschluss zur Änderung des bestehenden Verpflichtungskredits.

Die zusätzlichen Ausgaben sind für den Bund aufgrund von Mehreinnahmen in gleicher Höhe haushaltsneutral. Die Ausgaben werden der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid periodengerecht weiterverrechnet und den Stromkundinnen und -kunden überwälzt.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mit der vorliegenden Botschaft werden zwei neue Verpflichtungskredite und die Erhöhung von drei bestehenden Verpflichtungskrediten (Zusatzkredite) beantragt, die sich auf insgesamt 486,9 Millionen belaufen. Davon sind vier Kredite in der Höhe von insgesamt 435 Millionen der Ausgabenbremse unterstellt.

BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

		Verpflichtungs-kredite (V)	Früher bewilligte Verpflichtungs-kredite	Beantragter Verpflichtungs-kredit/ Zusatzkredit
Mio. CHF	Voranschlags-kredite (A)			
Der Ausgabenbremse unterstellt				435,0
Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit				
202 Streichung Rückzahlungen Immobiliendarlehen FIPOI 2025-2026	V0426.00 E131.0105	-		38,7
Gesundheit				
316 Reservationsvertrag Influenza-Pandemie-Impfstoffe 2027-2030	V0399.01 A200.0001	-		44,0
Wirtschaft				
805 Ergänzende Winterreserve Reservekraftwerke WResV	V0377.00 A202.0191	622,0		332,4
805 Notstromgruppen	V0382.00 A202.0191	46,5		19,9
Der Ausgabenbremse nicht unterstellt				51,9
Bildung und Forschung				
750 Int. Mobilitäts- und Kooperationsaktiv. 2025	V0304.04 A231.0269	57,3		51,9

202 EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

V0426.00 Streichung Rückzahlungen Immobiliendarlehen FIPOI 2025-2026

38 690 000

In den letzten Monaten sind bei verschiedenen internationalen Organisationen Liquiditätsengpässe entstanden, weil einzelne Mitgliedstaaten ihre Beiträge gekürzt oder die Zahlungen an die Organisationen gänzlich eingestellt haben. Zahlreiche in Genf ansässige Institutionen sehen sich daher gezwungen, ihre Budgets stark zu kürzen und Personal abzubauen. Gleichzeitig hat sich der globale Wettbewerb um die Ansiedlung multilateraler Organisationen deutlich verschärft. Als dringliche Stabilisierungsmassnahme soll in den Jahren 2025 und 2026 für bestimmte internationale Organisationen die Rückzahlung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen FIPOI ausgesetzt (19,3 bzw. 19,4 Mio.) und damit deren Liquidität gestärkt werden (gemäss BRB vom 20.6.2025 und basierend auf Art. 20 Gaststaatgesetz; SR 192.12). Behalten die potenziell begünstigten internationalen Organisationen ihre wesentlichen Aktivitäten und Arbeitsplätze während zehn Jahren in Genf, wird die FIPOI – und damit der Bund – auf die Rückzahlung der beiden ausgesetzten Jahrestranchen verzichten. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, muss die jeweilige Organisation beide Rückzahlungstranchen leisten. Siehe Ziffer C 1 für die Liste der potenziell begünstigten internationalen Organisationen.

Damit die FIPOI die Bedingungen für die Aussetzung sowie einen möglichen Verzicht vertraglich mit den betroffenen Organisationen regeln kann, ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 38,7 Millionen erforderlich. Zudem bedarf es einer Anpassung der bestehenden Bundesbeschlüsse zur Darlehensgewährung. Der Entwurf des entsprechenden Bundesbeschlusses in Form eines Mantelerlasses befindet sich unter Ziffer F 7.

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT**V0399.01 Reservationsvertrag Influenza-Pandemie-Impfstoffe
2027-2030****44 000 000**

Der Bundesrat hat die Aufgabe, die Verfügbarkeit von Impfstoff gegen pandemische Influenza (Grippe) sicherzustellen. Das zeitliche Intervall zwischen zwei Influenza-Pandemien lag seit 1900 zwischen 11 und 39 Jahren. Impfstoffe, so früh eingesetzt wie möglich, sind die wichtigste Massnahme zur Eindämmung und Bekämpfung einer Pandemie. Im Fall einer Influenza-Pandemie könnten durch die weltweite Nachfrage und das geringe Angebot Impfstoffe zu einem knappen Gut werden. Gleichzeitig ist der rasche Einsatz eines passenden Impfstoffs der entscheidende Faktor, um den Verlauf einer Pandemie einzudämmen. Ein Reservationsvertrag stellt die schnelle Verfügbarkeit von Grippe-Impfstoffen im Ereignisfall und damit den schnellstmöglichen Schutz der Bevölkerung sicher.

Der aktuelle Reservationsvertrag mit dem Vertragspartner Seqirus AG mit 5-jähriger Laufzeit trat am 14.1.2020 mit der Zustimmung der eidgenössischen Räte in Kraft und wurde nach Beschluss der eidgenössischen Räte übergangsweise um zwei weitere Jahre, also bis zum 31.12.2026, verlängert. Der Verpflichtungskredit von 44 Millionen ermöglicht es dem BAG, den Vertrag mit der Firma Seqirus um bis zu vier Jahre zu verlängern, wobei die Verpflichtung bis Ende 2025 eingegangen werden muss. Wenn eine solche Weiterführung nicht möglich sein sollte, kann ein neuer Vertrag verhandelt werden oder es ist ein neues Ausschreibungsverfahren zu lancieren.

805 BUNDESAMT FÜR ENERGIE**V0377.00 Ergänzende Winterreserve Reservekraftwerke WResV 332 430 000**

In Europa besteht weiterhin das Risiko einer Strommangellage. Daher müssen in der Schweiz eigene Reservekapazitäten zur Verfügung stehen. Die ElCom empfiehlt zusätzlich zur Wasserkraftreserve eine dauerleistungsfähige Reservekapazität von mindestens 500 Megawatt (MW) bis 2030 und 700 bis 1400 MW bis ins Jahr 2035. Nur Reservekraftwerke können binnen kurzer Zeit kontinuierlich hohe Leistungen zur Verfügung stellen. Notstromgruppen sind auf kurzfristigen Einsatz ausgelegt und dienen als Ergänzung.

Die Verträge für die bestehenden Reservekraftwerke (Birr General Electrics, Monthei, Cornaux) laufen Ende Frühling 2026 aus. Neue Reservekraftwerke werden jedoch aufgrund von Bewilligungsverfahren und Bauzeit je nach Anbieter frühestens ab Winter 2027/2028 oder Winter 2029/2030 zur Verfügung stehen. Entsprechend ist eine kurzfristig umsetzbare Übergangslösung für die thermische Reserve nötig. Als Übergangslösung soll einerseits ein bestehender Prüfstand der Firma Ansaldo in Birr (Gasturbine, 250 MW) per 31.1.2027 ertüchtigt werden. Andererseits sollen die Verträge der bestehenden Reservekraftwerke in Monthei (50 MW) und Cornaux (36 MW) verlängert und zudem ein neues Reservekraftwerk in Bern (Forsthaus, 50 MW) unter Vertrag genommen werden. Damit würden insgesamt 386 MW Leistung bereitstehen.

Für den Abschluss der dazu nötigen Verträge soll der bestehende Verpflichtungskredit (622,0 Mio.) um 332,4 Millionen zu erhöht und bis Ende 2030 verlängert werden. Der Vertrag mit der Firma Ansaldo musste Anfang Juli 2025 unterzeichnet werden, damit das Reservekraftwerk rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Aufgrund des Zeitdrucks hat die Finanzdelegation einen ersten Teil des Verpflichtungskredits von 25 Millionen als dringlich genehmigt. Vom gesamten Zusatzkredit bleiben 197,4 Millionen bis zum geplanten Inkrafttreten der Verlängerung der Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) per 1.12.2025 gesperrt. Der Entwurf des Bundesbeschlusses befindet sich unter Ziffer F 6.

Die sich aus den Verpflichtungen ergebenden Ausgaben sind für den Bund aufgrund von Mehreinnahmen in gleicher Höhe haushaltsneutral. Die Ausgaben werden der nationalen Netzesellschaft Swissgrid periodengerecht weiterverrechnet und über das Netznutzungsentgelt auf die Stromkonsumentinnen und -konsumenten überwälzt.

Die bestehenden und beantragten Kredite beinhalten keine Ausgaben für einen möglichen Einsatz der Reservekraftwerke, da Zeitpunkt, Dauer und Ausmass einer solchen Situation nicht abschätzbar sind. Die Finanzierung soll in einer solchen Notlage über die bestehenden dringlichen Instrumente des Bundes sichergestellt werden (z.B. dringlicher Nachtragskredit). Auch solche Ausgaben würden vollständig über Mehreinnahmen gegenfinanziert und wären für den Bund haushaltsneutral.

V0382.00 Notstromgruppen

19 894 000

Die Ausgangslage entspricht den Ausführungen zum Zusatzkredit für die Reservekraftwerke (805 BFE / V0377.00). Die Verträge für die bestehenden Notstromgruppen laufen ebenfalls Ende Frühling 2026 aus. Als Übergangslösung bis zur Bereitschaft neuer Reservekraftwerke sollen einerseits die Verträge mit den bestehenden Anbietern der Notstromgruppen verlängert und deren Leistungen erhöht werden. Andererseits sollen neue Anbieter unter Vertrag genommen werden können. Zudem soll ein Logistikkonzept für den Brennstofftransport im Bedarfsfall zum Einsatz kommen. Damit würden insgesamt 280 MW Leistung bereitstehen.

Für den Abschluss der dazu notwendigen Verträge soll der bestehende Verpflichtungskredit (46,5 Mio.) um 19,9 Millionen erhöht und bis 2030 verlängert werden. Der Zusatzkredit bleibt bis zum geplanten Inkrafttreten der Verlängerung der Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) per 1.12.2025 gesperrt. Der Entwurf des Bundesbeschlusses befindet sich unter Ziffer F 5.

Analog zum Zusatzkredit für die Reservekraftwerke (805 BFE / V0377.00) werden die sich aus den Verpflichtungen ergebenden Ausgaben vollständig über Mehreinnahmen aus dem Netznutzungsentgelt gegenfinanziert und die bestehenden und beantragten Kredite beinhalten keine Ausgaben für einen möglichen Einsatz der Notstromgruppen.

750 STAATSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION**V0304.04 Int. Mobilitäts- und Kooperationsaktiv. 2025****51 900 000**

Der Bund richtet Beiträge an die Fachagentur Movetia für die Durchführung der Programmaktivitäten aus. Damit werden der Studierendenaustausch, Berufspraktika und die institutionelle Zusammenarbeit für die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung gefördert (sog. «Schweizer Lösung»). Mit der BFI-Botschaft 2025–2028 hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 57,3 Millionen für das Jahr 2025 genehmigt (BB vom 24.9.2024, BBI 2024 2533). Der Verpflichtungskredit war auf das Jahr 2025 beschränkt, da der Bundesrat dem Parlament die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung von Movetia in eine öffentlich-rechtliche Anstalt unterbreitet hat. Ab 2026 sollte die Steuerung über einen Zahlungsrahmen erfolgen, den das Parlament mit der BFI-Botschaft 2025–2028 genehmigt hat. Im März 2025 hat das Parlament allerdings das Movetiagesetz verworfen und damit auch die rechtliche Grundlage für den Zahlungsrahmen.

Damit die Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten im Jahr 2026 weitergeführt werden können, ist eine Aufstockung des bewilligten Verpflichtungskredits (BB vom 24.9.2024, Ziffer 1 Bst. b) um 51,9 Millionen nötig. Nach dem Willen des Bundesrats wird sich die Schweiz ab 2027 am EU-Bildungsprogramm Erasmus+ beteiligen, wodurch die «Schweizer Lösung» abgelöst wird. Entsprechend sollen neue Verpflichtungen noch bis zum 31.12.2026 eingegangen werden können (Verlängerung der Verpflichtungsperiode). Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2026 und Finanzplan 2027–2029 bereits im Voranschlagskredit A231.0269 «Internationale Mobilität Bildung» enthalten. Mit der Aufstockung und Verlängerung des Verpflichtungskredits werden keine neuen Ausgaben beschlossen. Es wird lediglich die Kontinuität der Finanzierung für die Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten sichergestellt, wie sie das Parlament mit dem Beschluss vom 24.9.2024 vorgesehen hat. Entsprechend ist der Beschluss nicht der Ausgabenbremse zu unterstellen. Der Entwurf des Bundesbeschlusses befindet sich unter Ziffer F 4.

1 BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mit dem separaten Bundesbeschluss II wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Aufstockung von drei Voranschlagskrediten um insgesamt 46 Millionen unterbreitet. Davon sind 25,5 Millionen für den Betrieb bestimmt und werden beim Substanzerhalt kompensiert.

NACHTRAGSKREDIT BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mio. CHF	R 2024	VA 2025	NK II 2025
Betrieb der Bahninfrastruktur	641,4	749,3	25,5
davon kompensiert		25,5	-
Vorschuss		-	-
Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	21,8	6,6	7,0
davon kompensiert		-	-
Vorschuss		-	-
Bahn 2000/ZEB	202,8	202,9	13,5
davon kompensiert		-	-
Vorschuss		-	-

A231.0363 Betrieb der Bahninfrastruktur

25 539 600

Der bewilligte Voranschlagskredit für den Betrieb der Bahninfrastruktur beträgt 749,3 Millionen. Aufgrund des Rückgangs der Trassenerlöse sowie wegen höheren Kosten für die Verkehrssteuerung wurde der Leistungsumfang inkl. Teuerung zu Gunsten der SBB erhöht (+36 Mio.). Dazu kommen Finanzhilfen an die SBB für bereits eingetretene und allfällige weitere Naturereignisse (+13 Mio. bzw. +10 Mio.). Der Mehrbedarf kann teilweise kompensiert werden durch noch nicht zugeteilte Mittel im Voranschlagskredit (-27 Mio.) und durch Verschiebungen von den übrigen Infrastrukturbetreiberinnen (-6 Mio.). Die netto benötigten Mittel von 25,5 Millionen werden beim Voranschlagskredit Substanzerhalt der Bahninfrastruktur kompensiert.

A236.0131 Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)

7 000 000

Der bewilligte Voranschlagskredit für die NEAT beträgt 6,6 Millionen. Aufgrund von Verschiebungen von geplanten Leistungen aus dem Jahre 2024 werden zusätzliche Mittel im Umfang von 7 Millionen benötigt. Dies betrifft die Abschlussarbeiten bei den Sicherungsanlagen am Gotthard-Basistunnel, den Ausbau des Zugangstollens Sigirino, die Projektierung der Gleisanpassungen in Rynächt, den Einbau der Klimageräte zur Staubreduktion sowie den Aufwand für eine nachhaltige Lösung bei der Ablagerung in Caviencia.

A236.0132 Bahn 2000/ZEB

13 500 000

Der bewilligte Voranschlagskredit für die Bahn 2000/ZEB beträgt 202,9 Millionen. Die zusätzlich benötigten Mittel belaufen sich auf 13,5 Millionen. Sie sind darauf zurückzuführen, dass der Ausbau des Bahnknotens Lausanne sowie der Neubau der zweiten Personenunterführung und die Perronverlängerungen in Freiburg vorgezogenen werden können. Zusätzlich führt die Änderung des Baumeistervertrages für die Leistungssteigerung im Bahnhof Wil zu Mehraufwänden, welche in der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen waren.

1 TEILERLASS VON RÜCKZAHLUNGEN DER DARLEHEN FIPOI

Im Rahmen einer dringlichen Stabilisierungsmassnahme soll die Rückzahlung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) für bestimmte internationale Organisationen teilweise erlassen und damit deren Liquidität gestärkt werden.

In den Jahren 2025 und 2026 soll für bestimmte internationale Organisationen die Rückzahlung von Darlehen an die FIPOI (19,3 bzw. 19,4 Mio.) ausgesetzt werden. Behalten die begünstigten internationalen Organisationen ihre wesentlichen Aktivitäten und Arbeitsplätze während zehn Jahren in Genf, wird die FIPOI – und damit der Bund – auf die Rückzahlung der beiden ausgesetzten Jahrestranchen verzichten. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, muss die jeweilige Organisation beide Rückzahlungstranchen leisten. Die FIPOI wird hierzu mit den betreffenden Organisationen entsprechende vertragliche Vereinbarungen abschliessen.

Für den potenziellen Teilerlass ist ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 38,69 Millionen (siehe Kapitel A 2, EDA) und eine Anpassung der geltenden Bundesbeschlüsse zur Darlehensgewährung erforderlich. Die Bundesbeschlüsse werden um die Bedingungen für den Teilerlass der Rückzahlung ergänzt. Der Entwurf des dafür nötigen Bundesbeschlusses in Form eines Mantelerlasses befindet sich unter Ziffer F 7.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die potenziell begünstigten internationalen Organisationen sowie die bisher vorgesehene Rückzahlung der Darlehen respektive die maximalen Beträge für den möglichen Teilerlass.

RÜCKZAHLUNGEN FIPOI

Organisation	Vorgesehene Rückzahlung 2025	Vorgesehene Rückzahlung 2026
Internationale Fernmeldeunion (ITU)	-1 631 300,0	-1 631 300,0
Vereinte Nationen (UNO)	-5 504 400,0	-5 504 400,0
Internationale Organisation für Migration (IOM)	-	-114 000,0
Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	-2 333 333,0	-2 333 333,0
Weltgesundheitsorganisation (WHO)	-3 004 000,0	-3 004 000,0
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	-1 025 781,0	-1 025 781,0
Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC)	-1 415 100,0	-1 415 100,0
Welthandelsorganisation (WTO)	-1 200 000,0	-1 200 000,0
Europäisches Laboratorium für Teilchenphysik (CERN)	-1 105 500,0	-1 105 500,0
Weltnaturschutzorganisation (IUCN)	-401 493,0	-401 493,0
Interparlamentarische Union (IPU)	-189 600,0	-189 600,0
Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	-1 477 300,0	-1 477 300,0
Total	-19 287 807,0	-19 401 807,0

1 KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung bei der Realisierung eines Vorhabens im Jahr 2024 hat der Bundesrat im BSV 0,3 Millionen auf das laufende Jahr übertragen.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM NACHTRAG II

CHF		VA 2024 inkl. Mutationen	VA 2025 inkl. Mutationen	Kreditüber- tragungen 2024	in % VA 2024
Eidg. Departement des Innern (EDI)				250 000	
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			250 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	81 552 375	76 577 800	250 000	0,3

EIDG. DEP. DES INNEREN

308 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 250 000

Die Informatik der IV-Stellen steht in einem engen Zusammenhang mit den Registern der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS (z.B. Rentenregister) und den gemeinsamen Anwendungen, die teilweise in Entwicklung sind (z.B. Plattformen für Services). Um das Zusammenspiel der übergeordneten Informationssysteme mit der Informatik der einzelnen IV-Stellen zu untersuchen und die Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem BSV und den IV-Stellen zu klären, wurden externe Mandate vergeben. Die Mittel für die Mandate waren ursprünglich für das Jahr 2024 eingeplant. Weil sich die Arbeiten verzögerten, fallen die Kosten erst in diesem Jahr an. Da diese durch den IV-Fonds finanziert werden und der IV nur effektive (und nicht geplante) Ausgaben in Rechnung gestellt werden, wurde im Vorjahr keine zweckgebundene Reserve gebildet.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub.
Das Verfahren ist im Finanzaushaltsgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass bewilligte Voranschlagskredite nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlaments, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe für die Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 FHG). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf notwendig ist, dass er nicht vorhergesehen und deshalb nicht budgetiert werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde.

Im Fall von *dringlichen Aufwänden oder Investitionsausgaben*, für welche die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um die Finanzhoheit des Parlaments möglichst wenig zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG und Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzaushaltsgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

In definierten Fällen sind keine Nachträge erforderlich (Art. 36 FHG). Diese Beträge werden als *Kreditüberschreitung* behandelt und dem Parlament mit der Rechnung zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet. Dazu gehören: nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. Kantonsanteile an DBST und AHV-Anteil an MWST); Beiträge an die Sozialversicherungen, wenn sie an die Mehrwertsteuer geknüpft sind oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Bundesbeitrag an AHV und IV); Einlagen in Fonds, wenn sie aus zweckgebundenen Einnahmen stammen oder im Gesetz festgelegt sind (z.B. Einlagen in BIF, NAF und Netzzuschlagsfonds); die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen, sofern eine Leistungsverpflichtung vorliegt (z.B. Rückverteilung CO₂-Abgabe); nicht budgetierte planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Belastung durch Fremdwährungsdifferenzen oder vermindernten Münzumlauf. Im verwaltungseigenen Bereich dürfen Voranschlagskredite zudem um 1 Prozent, höchstens aber um 10 Millionen Franken, überschritten werden. Schliesslich kann der Bundesrat weitere Kredite überschreiten, wenn der Bundesbeschluss zum Voranschlag oder zu einem Nachtrag dies vorsieht und er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

Im Rahmen der Nachträge können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Dabei handelt es sich um die Erhöhung eines Voranschlagskredits zulasten eines anderen. Die Befugnis dazu gibt das Parlament dem Bundesrat im Rahmen seiner Beschlüsse zum Voranschlag oder Nachtrag (nach Art. 20 Abs. 5 FHV). Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 37 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat berichtet darüber in den Botschaften zum Nachtrag oder zur Staatsrechnung.

Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag II zum Voranschlag 2025

Entwurf

vom xx. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2025 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2025 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 103 721 328 Franken und Investitionsausgaben von 2 365 200 Franken gemäss besonderem Verzeichnis³ bewilligt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderem Verzeichnis⁴ bewilligt:

	Franken
Streichung Rückzahlung Immobilienkredite FIPOI 2025-2026	38 690 000
Reservationsvertrag Influenza-Pandemie-Impfstoffe 2027-2030	44 000 000

Art. 3 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBI nicht veröffentlicht

³ Siehe Botschaft über den Nachtrag II zum Voranschlag 2025, Teil A, Ziffer 12; im BBI nicht veröffentlicht

⁴ Siehe Botschaft über den Nachtrag II zum Voranschlag 2025, Teil A, Ziffer 2; im BBI nicht veröffentlicht

**Bundesbeschluss Ib
über die Planungsgrössen im
Nachtrag II zum Voranschlag 2025**

Entwurf

vom xx. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppe

Es werden keine Änderungen zu den finanziellen Planungsgrössen, Zielen, Messgrössen und Sollwerten sowie keine Rahmenbedingungen der Kreditverwendung festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Bundesbeschluss II
über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds
für das Jahr 2025

Entwurf

Änderung vom xx. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni
2013¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025²,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss III vom 9. Dezember 2024³ über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2025 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a, c und d

Folgende Voranschlagskredite werden für 2025 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	774 825 900
c. Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT)	13 600 000
d. Bahn 2000/ZEB inkl. 4-Meter-Korridor	216 400 000

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR **742.140**

² Im BBl nicht veröffentlicht

³ BBl **2025** 2071

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit
in der Bildung und für Stipendien an ausländische
Studierende und KunstschaFFende in den Jahren 2025–2028

Änderung vom xx. Dezember 2025

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom vom 19. September 2025¹,
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 24. September 2024² über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in der Bildung und für Stipendien an ausländische Studierende und KunstschaFFende in den Jahren 2025–2028 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a und c

Für die Aktivitäten im Rahmen der internationalen Mobilitäts- und Kooperationsprogramme in der Bildung nach Artikel 4 des BIZMB werden bewilligt:

- a. Aufgehoben
- c. Der Verpflichtungskredit nach Buchstabe b wird um 51,9 Millionen Franken erhöht. Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2026 eingegangen werden.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ Im BBI nicht veröffentlicht
² BBI 2024 2533

Bundesbeschluss III
Entwurf
**über einen Verpflichtungskredit für den Einsatz von
Notstromgruppen für die Winterreserve 2022-2026
(verlängert bis 2030)**

Änderung vom xx. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss III vom 5. Dezember 2022² über einen Verpflichtungskredit für den Einsatz von Notstromgruppen für die Winterreserve 2022-2026 wird wie folgt geändert:

Titel
Bundesbeschluss III
über einen Verpflichtungskredit für den Einsatz von Notstromgruppen für die
Winterreserve 2022-2026 (verlängert bis 2030)

Art. 1^{bis} Zusatzkredit

Der Verpflichtungskredit nach Artikel 1 wird um 19 890 400 Franken, auf insgesamt 66 390 400 Franken, erhöht. Die Geltungsdauer des Verpflichtungskredits wird um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ Im BBl nicht veröffentlicht
² BBl xxxx xxxx

Bundesbeschluss II über den Nachtrag II zum Voranschlag 2022

Entwurf

Änderung vom xx. Dezember 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025¹,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss II vom 5. Dezember 2022² über den Nachtrag II zum Voranschlag 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Verpflichtungskredit nach Absatz 3, der mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Bundesbeschlusses Ia vom 4. Juni 2024³ über den Nachtrag I zum Voranschlag 2024 um 137 000 000 Franken erhöht wurde, wird für die ergänzende Winterreserve Reservekraftwerke WResV um 332 430 000 Franken, auf insgesamt 954 430 000 Franken erhöht. Die Geltungsdauer des Verpflichtungskredits wird um vier Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ Im BBl nicht veröffentlicht

² BBl xxxx xxxx

³ BBl xxxx xxxx

**Bundesbeschluss
über die Änderung von Bundesbeschlüssen für den
Teilerlass von Rückzahlungen von Darlehen**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2025¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesbeschlüsse werden wie folgt geändert:

1. Bundesbeschluss vom 28. September 2023² über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen zur Renovation des Sitzgebäudes der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr in Bern

Art. I^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der OTIF erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die OTIF setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

¹ Im BBl nicht veröffentlicht
² BBl 2023 2330

2. Bundesbeschluss I vom 5. Dezember 2016³ über den Nachtrag II zum Voranschlag 2016

Art. 3^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens (Art. 3) können auf Antrag der Internationalen Fernmeldeunion (Organisation) erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die Organisation setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

3. Bundesbeschluss vom 29. September 2016⁴ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Palais des Nations, des Sitzes des Büros der Vereinten Nationen in Genf (UNOG)

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der UNOG erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die UNOG setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

4. Bundesbeschluss vom 13. Juni 2025⁵ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen zur Finanzierung des Abbruchs und des Neubaus des Sitzgebäudes der Internationalen Organisation für Migration in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der Internationalen Organisation für Migration in Genf (Organisation) erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

³ BBI 2017 1183

⁴ BBI 2016 7911

⁵ BBI 2025 1813

- a. die Organisation setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

5. Bundesbeschluss vom 3. Dezember 2020⁶ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen zur Finanzierung des Abbruchs und des Neubaus des Sitzgebäudes der Internationalen Fernmeldeunion in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der ITU erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die ITU setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

6. Bundesbeschluss vom 29. September 2016⁷ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der IAO erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die IAO setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

⁶ BBI 2020 10061

⁷ BBI 2016 7913

7. Bundesbeschluss vom 29. September 2016⁸ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung des Neubaus eines Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der WHO erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die WHO setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

8. Bundesbeschluss vom 5. Dezember 2016⁹ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag des IKRK erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das IKRK setzt seine Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

9. Bundesbeschluss vom 17. März 2016¹⁰ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung des Neubaus des Sitzgebäudes der Internationalen Föderation der Rot-Kreuz- und Rot-Halbmond-Gesellschaften (IFRC) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der IFRC erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

⁸ BBI 2016 7915
⁹ BBI 2017 113
¹⁰ BBI 2016 2311

- a. die IFRC setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

10. Bundesbeschluss vom 18. September 2008¹¹ über die Gewährung eines A-fonds-perdu-Beitrages an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der Welthandelsorganisation (WTO) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der WTO erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die WTO setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

11. Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2010¹² über die Gewährung eines Darlehens und eines A-fond-perdu-Beitrages an die FIPOI zur Finanzierung des Extra-muros-Erweiterung des Sitzgebäudes der WTO in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der WTO erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die WTO setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

¹¹ BBI 2008 8553

¹² BBI 2011 255

12. Bundesbeschluss vom 2. März 2009¹³ über die Gewährung eines Darlehens an die FIPOI zur Finanzierung einer Logistikhalle des IKRK in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag des IKRK erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das IKRK setzt seine Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

13. Bundesbeschluss vom 18. September 2008¹⁴ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung einer Erweiterung des bestehenden Gebäudes Nr. 40 des Europäischen Laboratoriums für Teilchenphysik (CERN) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag des CERN erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das CERN setzt seine Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

14. Bundesbeschluss vom 27. Mai 2008¹⁵ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung eines neuen Verwaltungsgebäudes für den Sitz der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (UICN) in Gland (Waadt)

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der UICN erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

¹³ BBI 2009 2263

¹⁴ BBI 2008 8551

¹⁵ BBI 2008 5785

- a. die UICN setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

15. Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2003¹⁶ über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) zur Finanzierung eines neuen Gebäudes für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und das HIV/Aids-Programm der Vereinten Nationen (UNAIDS) in Genf

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der WHO / UNAIDS erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die WHO / UNAIDS setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

16. Bundesbeschluss vom 13. Juni 2001¹⁷ über den Nachtrag I zum Voranschlag 2001

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des mit dem Nachtragskredit nach Artikel 1 bewilligten zinsfreien Darlehens (9,5 Mio. Fr.) an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf (FIPOI) zur Finanzierung der Renovation und Erweiterung eines Gebäudes, in welchem die Interparlamentarische Union (UIP) ihren neuen Sitz beziehen wird, können auf Antrag der UIP erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die UIP setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

¹⁶ BBI 2004 13

¹⁷ BBI 2001 2947

17. Bundesbeschluss vom 27. November 1996¹⁸ über die Finanzierung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zur Erweiterung des Sitzes der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der ITU erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die ITU setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

18. Bundesbeschluss vom 15. Juni 1999¹⁹ über den Nachtrag I zum Vorschlag 1999

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des mit dem Nachtragskredit nach Artikel 1 gewährten Darlehens (9,8 Mio. Fr.) an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf (FIPOI) zur Finanzierung der Erneuerung des «Domaine d'Ecogia» in Versoix, in welchem das neue Ausbildungszentrum des IKRK untergebracht wird, können auf Antrag des IKRK erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das IKRK setzt seine Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

19. Bundesbeschluss vom 13. März 1995²⁰ über die Finanzierung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zum Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes zugunsten der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der WMO erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

¹⁸ BBI 1997 I 814

¹⁹ BBI 1999 5186

²⁰ BBI 1995 II 460

- a. die WMO setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

20. Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1994²¹ über die Finanzierung eines neuen Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zur Erweiterung des Sitzgebäudes der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Organisation) erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die Organisation setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

21. Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1993²² über die Finanzierung eines neuen Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf zur Erstellung eines neuen Verwaltungsgebäudes zugunsten des CERN

Art. 1^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag des CERN erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das CERN setzt seine Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

²¹ BBl 1995 I 1

²² BBl 1994 I 54

22. Bundesbeschluss vom 18. Juni 1986²³ über ein Darlehen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf

Art. I^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag der ITU erlassen werden, wenn diese vertraglich zusichert, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. die ITU setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

23. Bundesbeschluss vom 27. September 1984²⁴ über ein Darlehen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf

Art. I^{bis}

Die Rückzahlungstranchen 2025 und 2026 des Darlehens können auf Antrag des CERN erlassen werden, wenn dieses vertraglich zusichert, dass es die folgenden Kriterien erfüllen wird:

- a. das CERN setzt ihre Tätigkeit in Genf während mindestens zehn Jahren fort; und
- b. die für das internationale Genf wesentlichen Arbeitsplätze bleiben während zehn Jahren in Genf bestehen.

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

...

²³ BBl 1986 II 677

²⁴ BBl 1984 III 104

